



Bundesministerium
für Ernährung
und Landwirtschaft

Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft
Dienstsitz Berlin - 11055 Berlin

An das
Mitglied des Deutschen Bundestages
Frau Dr. Kirsten Tackmann
Platz der Republik 1
11011 Berlin

Dr. Maria Flachsbarth
Parlamentarische Staatssekretärin
Mitglied des Deutschen Bundestages

HAUSANSCHRIFT Wilhelmstraße 54, 10117 Berlin

TEL +49 (0)30 18 529 - 3338

FAX +49 (0)30 18 529 - 4162

E-MAIL 331@bmelv.bund.de

INTERNET www.bmelv.de

AZ 331-00202/0030

DATUM 06.01.2014

Fragen für den Monat Dezember 2013

Ihre am 20. Dezember 2013 im Bundeskanzleramt eingegangenen schriftlichen Fragen
Nr. 12/238 bis 12/240

Sehr geehrte Frau Kollegin,

Ihre schriftlichen Fragen

„Welche Positionen vertritt die Bundesregierung in den Verhandlungen zur nationalen Ausgestaltung der Gemeinsamen Agrarpolitik (GAP) 2014 – 2020 beim Thema Einsatz von Düngemitteln und/oder Pflanzenschutzmitteln auf ökologischen Vorrangflächen, und wie können aus ihrer Sicht die damit verbundenen Ziele (biologische Vielfalt, bienenfreundliche Landwirtschaft etc.) erreicht werden, falls Düngemittel und/oder Pflanzenschutzmittel auf diesen Flächen ausgebracht werden dürften?“

und

„Wie wird sich die Bundesregierung zur Entscheidungsvorlage der EU-Kommission (vom 6. November 2013) für die Anbauzulassung der gentechnisch veränderten Maislinie 1507 positionieren, und wie begründet sie ihr Votum?“

und

„Hält die Bundesregierung die europäischen Vorschriften zur Produktion von Angorawolle für ausreichend, um eine tiergerechte Kaninchenhaltung und Gewinnung der Wolle zu ermöglichen, und wird sie den Vorschlag eines Einfuhr- oder Handelsverbots für Angoraprodukte – analog zu den Beschränkungen für Hunde- und Katzenfelle sowie Robbenprodukte – auf EU-Ebene unterbreiten bzw. unterstützen?“

beantworte ich wie folgt:

Zu Frage 1:

In den Trilogverhandlungen zur Reform der Gemeinsamen Agrarpolitik haben sich das Europäische Parlament, der Agrarrat und die Europäische Kommission auf eine im Basisrechtsakt enthaltene Liste von Flächen, die die Mitgliedstaaten als ökologische Vorrangflächen anerkennen können, verständigt.

Bei einem Großteil der Flächentypen, die die Mitgliedstaaten als ökologische Vorrangflächen festlegen können, kann keine landwirtschaftliche Produktion stattfinden (z. B. Landschaftselemente), bzw. im Entwurf des delegierten Rechtsaktes wird festgelegt, dass hier keine Produktion stattfinden darf (z. B. Stilllegungsflächen und Pufferstreifen). Insofern ist auf diesen Flächen ohnehin nicht von einem Einsatz von Dünge- oder Pflanzenschutzmitteln auszugehen. Bei den Flächentypen mit landwirtschaftlicher Produktion sieht der inzwischen in Kraft getretene Basisrechtsakt nur bei den Flächen mit Kurzumtriebsplantagen vor, den Einsatz von Düngemitteln und/oder Pflanzenschutzmitteln zu verbieten. Weitere explizite Einschränkungen beim Einsatz von Düngemitteln und Pflanzenschutzmitteln auf den anderen Flächentypen mit landwirtschaftlicher Produktionsmöglichkeit sehen weder der Basisrechtsakt noch der jüngste Entwurf des von der Europäischen Kommission vorgelegten delegierten Rechtsaktes vor. Für Flächen mit stickstoffbindenden Pflanzen sieht die Kommission nach jetzigem Stand vor, dass die Landwirte nur solche Pflanzen anbauen dürfen, die vom Mitgliedstaat aufgrund der Tatsache, dass sie zur Verbesserung der biologischen Vielfalt beitragen, in eine Liste aufgenommen wurden. Ferner müssen die Mitgliedstaaten Regeln entwickeln, wo solche Pflanzen auf ökologischen Vorrangflächen angebaut werden können, ohne dass ihr Potenzial zum Nitrataustrag die Ziele der Nitratrichtlinie und der Wasserrahmenrichtlinie gefährdet.

Ermächtigungen für die Mitgliedstaaten, weitergehende Regelungen zur Begrenzung des Einsatzes von Düngemitteln oder Pflanzenschutzmitteln bei den einzelnen Typen von ökologischen Vorrangflächen zu treffen, sieht das EU-Recht in diesem Zusammenhang nicht vor.

Vor diesem Hintergrund finden derzeit intensive Diskussionen innerhalb der Bundesregierung und mit den Bundesländern statt, welche der Flächentypen, die gemäß dem Basisrechtsakt grundsätzlich als ökologische Vorrangflächen in Betracht kommen, in Deutschland angeboten werden sollen. Dabei wird auch die Frage berücksichtigt, wie die mit den ökologischen Vorrangflächen verbundenen Ziele erreicht werden.

Zu Frage 2:

Das Gericht der Europäischen Union (EuG) hat am 26. September 2013 entschieden, dass die EU-Kommission gegen Artikel 18 der Freisetzungsrichtlinie 2001/18/EG verstoßen hat, weil sie dem Rat keinen Entscheidungsvorschlag über eine Anbauzulassung der gentechnisch veränderten (gv) Maislinie 1507 des Unternehmens Pioneer Hi-Bred International vorgelegt hat. Gemäß den Ausführungen des EuG in seiner Urteilsbegründung hat die EU-Kommission nun ihren Vorschlag zur Anbauzulassung dieser Maislinie vom 6. November 2013 dem Rat vorgelegt.

Die Bundesregierung wird ihre Position zu diesem Anbauvorschlag rechtzeitig vor einer Abstimmung im Rat festlegen.

Zu Frage 3:

Die Bundesregierung hält die europäischen Vorschriften zur Haltung von Kaninchen nicht für ausreichend. Auch aus diesem Grund hat das damalige Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz eine nationale Verordnung zur Regelung der Haltung von Kaninchen zu Erwerbszwecken vorgelegt, der der Bundesrat im September 2013 zugestimmt hat und die derzeit das europäische Notifizierungsverfahren durchläuft. Die Verordnung enthält insbesondere Regelungen, die auf das Halten von Kaninchen zum Zweck der Lebensmittelgewinnung abstellen, daneben aber auch umfangreiche Regelungen, die allgemein für das Halten von Kaninchen als landwirtschaftliche Nutztiere zu Erwerbszwecken gelten. Als Nutztiere im Sinne der Verordnung gelten auch solche Tiere, die zur Erzeugung von Wolle gehalten werden. Die Bundesregierung setzt sich dafür ein, dass entsprechende Regelungen auch auf EU-Ebene erlassen werden.

Das Ausreißen der Haare bei Angorakaninchen ist nach europäischem und nationalem Recht verboten. Eine tiergerechte Gewinnung der Angorawolle ist jedoch möglich, wenn die Tiere regelmäßig fachgerecht geschoren werden.

Die Bundesregierung beabsichtigt derzeit nicht, im Hinblick auf ein Einfuhr- oder Handelsverbot für Angoraprodukte auf EU-Ebene aktiv zu werden. Tierschutzfachlich unterscheidet sich die Gewinnung von Angorawolle von der Gewinnung von Robbenprodukten bzw. von Hunde- und Katzenfellen. Die Gewinnung von Angorawolle ist grundsätzlich in tiergerechter Weise möglich und ist in der EU gesellschaftlich akzeptiert. Handelsbeschränkungen könnten

daher nicht mit dem Schutz der öffentlichen Moral in der EU gerechtfertigt werden. Zudem würde ein Einfuhr- oder Handelsverbot Erzeuger unabhängig davon betreffen, ob die Produkte tiergerecht gewonnen wurden oder nicht.

Im Übrigen setzt sich die Bundesregierung durch verschiedene Maßnahmen für die generelle Verbesserung des Tierschutzes auf internationaler Ebene ein. Dazu gehört die Unterstützung der Weltorganisation für Tiergesundheit (OIE) bei der internationalen Standardsetzung im Bereich des Tierschutzes. Zudem beabsichtigt die Bundesregierung, den tierschutzfachlichen Dialog mit Drittländern zu intensivieren und setzt sich in der EU dafür ein, dies regelmäßig zum Gegenstand bilateraler Handelsvereinbarungen zu machen.

Mit freundlichen Grüßen

